

Geschäftsbedingungen

Bauch + Brain Agentur für Werbung GmbH, Pacelliallee 9, 14195 Berlin

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr zwischen der Bauch + Brain Agentur für Werbung GmbH (nachfolgend „B+B“ genannt) und ihren Kunden. In betont klarer Sprache werden hier in Kürze die rechtlichen Vertragsbedingungen unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien festgelegt.

B+B, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Scholz, arbeitet für Auftraggeber (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt) in beiderseitigem Einvernehmen nur und ausschließlich zu den folgenden Konditionen.

Die nachfolgenden AGB gelten für alle uns erteilten Aufträge. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten gelten die AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch ohne erneute ausdrückliche Einbeziehung.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Änderungen bedürfen der Textform.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte des Auftraggebers

1.1 Jeder B+B erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der darauf gerichtet ist, dem Auftraggeber Nutzungsrechte an den Werkleistungen einzuräumen.

1.2 Alle Leistungen von B+B, seien es Entwürfe, digitale Daten oder die vom Auftraggeber abgenommenen endgültigen Leistungen, dürfen vom Auftraggeber nur veröffentlicht, vervielfältigt und verbreitet werden, sofern dies zwischen B+B und dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart worden ist. Welche Nutzungsrechte dem Auftraggeber von B+B übertragen werden, ist jeweils ausdrücklich im Individualvertrag zu regeln.

1.3 Dem Auftraggeber und B+B steht es frei, jederzeit bezüglich der nachfolgenden Rechte und Pflichten eine gesonderte Vereinbarung in der entsprechenden Form zu treffen. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung gilt das Folgende. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von B+B weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen die Bestimmung bezüglich B+B, eine Vertragsstrafe bis zur fünffachen vereinbarten Vergütung zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe legt B+B nach billigem Ermessen fest. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SdSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

1.4 B+B überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.5 B+B hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden.

1.6 Von B+B realisierte Projekte können ohne Einschränkungen von B+B zu Eigenwerbezwecken verwendet werden.

2. Vergütung

2.1 Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Preisliste von B+B, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

2.2 Unsere Angebote sind freibleibend und besitzen eine Gültigkeit von drei Wochen. Sämtliche Angebote, Vereinbarungen, Änderungen, Zusätze und Nebenabreden haben in Schriftform zu erfolgen und müssen durch B+B bestätigt werden. Alle Preise verstehen sich zzgl. Lieferung und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.3 Der Auftraggeber ist lediglich verpflichtet, tatsächlich erbrachte Leistungen zu vergüten.

2.4 Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist B+B berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

2.5 B+B bietet jedem Auftraggeber grundsätzlich Service und Leistungen in umfassendem Sinne an. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die B+B für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2.6 Wünscht der Auftraggeber nach Freigabe der Arbeiten Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. B+B behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

3. Fälligkeit der Vergütung

3.1 Die Vergütung ist bei Abnahme des Werkes fällig und ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von B+B hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung.

3.2 Bei Zahlungsverzug kann B+B Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

4. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

Stellt sich nach Abnahmen der Leistungen heraus, dass diese mangelhaft sind, hat der Auftraggeber dies unverzüglich in Textform zu rügen. Bei Mängeln hat der Auftraggeber zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatz. Erst wenn Nachbesserung oder Ersatz zweifach fehlschlagen, kann der Auftraggeber Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem die gesetzlichen Gewährleistungsfristen beginnen.

5. Lieferung und Versand

Liefertermine gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von B+B schriftlich bestätigt sind. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Fertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst nach Bestätigung der Änderungen. Für eine Überschreitung der Lieferzeit ist B+B nicht verantwortlich, falls diese durch Umstände, welche B+B nicht zu vertreten hat, verursacht wird. Von dritter Stelle verlangte Änderungen bzw. Einflussnahme eines Vertragspartners des Auftraggebers auf die Dauer und Art der Fertigung muss sich der Auftraggeber zurechnen lassen, soweit alles mit seinem Wissen geschieht. Transport und Kurierkosten

werden nach Aufwand an den Auftraggeber weiterberechnet.

6. Eigentumsvorbehalt

B+B gewährt dem Auftraggeber vereinbarungsgemäß die Nutzungsrechte an den erstellten Produkten.

6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

6.2 Die Versendung der Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers

6.3 B+B ist nicht verpflichtet, offene Dateien, die im Computer digital erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Offene Daten sind erstellte Dateien aus Layout- und Bildbearbeitungsprogrammen (z.B. Indesign, Photoshop oder Illustrator), die im Gegensatz zu geschlossenen Daten (z.B. PDF-Dateien) von anderen Verwendern verändert werden können. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

7. Haftung

B+B als auch der Auftraggeber sind bemüht, den erfolgreichen und für beide Seiten zufriedenstellenden Geschäftsabschluss zu sichern. In diesem Sinne schützen und fördern sie die wechselseitigen Interessen und vermeiden etwaige Schäden des anderen.

7.1 B+B verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. B+B haftet für Schäden an solchen Unterlagen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7.2 Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Somit entfällt jede Haftung von B+B.

7.3 Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei B+B geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.

7.4 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an B+B übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber B+B von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

7.5 B+B ist nicht verpflichtet, für den Auftraggeber erstellte Daten oder vom Auftraggeber erhaltene Daten über den Bearbeitungszeitraum hinaus zu archivieren.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von B+B

8.2 Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.